

### Gremium

**An die Mitglieder des Schul- und Sportausschusses für die Sitzung am 23.02.2021, TOP XXX**  
– öffentlich

### **Geschwisterkindregelung für die Schuleinzugsbereiche der Grundschulen Ummeln, Brocker Schule und Queller Schule (Antrag der CDU-Fraktion vom 01.12.2020)**

SchA, 19.01.2021, TOP 1.6.6

Seitens der Verwaltung wurde durch das Rechtsamt eine Stellungnahme zu o.g. Antrag erstellt (siehe Anlage), welche auch der Bezirksregierung Detmold als Schulaufsichtsbehörde vorgelegt wurde.

Die Bezirksregierung stimmt der in der Stellungnahme des Rechtsamtes der Stadt Bielefeld vom 01.02.2021 vertretenen Rechtsauffassung vollumfänglich zu.

Demnach stellt eine Einführung der Geschwisterkinderregelung in die Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen keine zulässige Rahmenfestlegung des Schulträgers im Sinne des § 46 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW dar und verletzt damit geltendes Recht (vgl. OVG NRW, Urteil vom 21.02.2013, Rdn. 85 ff).

Bei einer entsprechenden Beschlussfassung des Rates würde dies die in § 54 Abs. 2 GO NRW<sup>1</sup> geregelte Rechtsfolge auslösen.

i. A.



Schönemann  
Amtsleitung

---

<sup>1</sup> § 54 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen: Verletzt ein Beschluss des Rates das geltende Recht, so hat der Bürgermeister den Beschluss zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Rat mitzuteilen. Verbleibt der Rat bei seinem Beschluss, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.